

GARANTIEKARTE



POLARGOS Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Warszawa,
ul. Deptak 17, 04-956 Warszawa, Tel. (+48) 022 872 00 91-93, Fax (+48) 022 612 68 60,
eingetragen im Landesgerichtsregister bei dem Amtsgericht für die Hauptstadt Warszawa, XIII. Wirtschaftsabteilung
des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nummer 0000043915, statistische Nummer REGON 010679550, USt-IdNr.
(NIP): 1130088519, mit einem Stammkapital von 4.043.000,00 PLN.

Adresse des Produktionsbetriebs (Filiale der Polargos Gesellschaft mit beschränkter Haftung):

POLARGOS Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Filiale in Oziemkówka
Oziemkówka 57a, 08-420 Miastków Kościelny, Tel. (+48) 025 683 05 55-56, Fax (+48) 025 683 78 38,
E-Mail: serwis@polargos.pl

ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN

- POLARGOS Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Warszawa (Garantiegeber) erteilt eine Garantie (Garantie) für die von ihr hergestellte Produkte (Produkt oder Produkte des Garantiegebers), mit Ausnahme der im Punkt 18 beschriebenen Situation. Kunden, die Produkte des Garantiegebers direkt vom Garantiegeber oder über Einzelhandelsketten und Vertreiber kaufen, die auf der Grundlage eines gültigen Vertrages Produkte des Garantiegebers vertreiben, sind berechtigt, die Garantie in Anspruch zu nehmen.
- Diese Garantie ist ungültig:
 - wenn die Produkte außerhalb des Landes des Kaufs installiert werden;
 - wenn die Produkte des Garantiegebers nicht gemäß den Installationsanleitungen installiert wurden, solange die fehlerhafte Installation zum Mangel beigetragen hat;
 - bei unsachgemäßer Verwendung der Produkte des Garantiegebers, sofern die unsachgemäße Verwendung zu dem Mangel beigetragen.

GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR STAHLPRODUKTE

- Im Falle von Kunden, die kein Konsument sind, beträgt die Garantiezeit 12 Monate ab dem Datum der Lieferung des Produkts an einen solchen Käufer, es sei denn, der Vertrag zwischen dem Käufer und dem Garantiegeber sieht etwas anderes vor. Ein Käufer, der kein Konsument ist, muss die Produkte unmittelbar nach der Lieferung überprüfen. Folgendes ist zu überprüfen:
 - die Übereinstimmung und Vollständigkeit der gelieferten Produkte mit der Bestellung;
 - Überprüfung der äußeren Form des Produkts auf mögliche offensichtliche Mängel oder mechanische Beschädigungen;
- Die Dauer der Garantie für Konsumenten beträgt 2 (zwei) Jahre - gerechnet ab dem Datum der Lieferung des Produkts an den Käufer, der ein Konsument ist. Diese Garantie erstreckt sich nicht auf den Korrosionsschutz, der im Punkt 7 dieser Garantie geregelt ist.
 - Der Käufer, der ein Konsument ist, ist unmittelbar nach dem Kauf des Produkts des Garantiegebers verpflichtet, seinen technischen Zustand zu überprüfen;
 - Der Käufer ist auch verpflichtet, die äußere Form des Produkts auf mögliche offensichtliche Mängel oder mechanische Beschädigungen zu überprüfen. Die Überprüfung sollte unmittelbar nach der Freigabe des Produkts erfolgen, optimal nicht später als 14 Tage nach seiner Freigabe;
 - Das äußere Aussehen des Produkts ist mit bloßem Auge aus einer Entfernung von 3 Metern bei Tageslicht zu beurteilen. Geringfügige Beschichtungsmängel, Farbverdickungen, Kratzer, Abschürfungen, die bei der Überprüfung nicht sichtbar sind, begründen keinen Garantieanspruch;
- Dem Käufer, der ein Konsument ist, erteilt der Garantiegeber zusätzlich eine Garantie für die Korrosionsbeständigkeit für Stahl-

produkte:

- a. für feuerverzinkte Stahlprodukte, zum Beispiel: Tore, Pforten, Paneele (Felder), Masten - für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren ab dem Datum der Freigabe des Produkts;
 - b. für Stahlprodukte, die durch ein Duplex-System, d.h. durch Feuerverzinkung und Pulverbeschichtung, gegen Korrosion geschützt sind, z.B.: Tore, Pforten, Paneele (Felder), Masten - für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren ab dem Datum der Freigabe des Produkts.
 - c. für pulverbeschichtete, nicht verzinkte Stahlprodukte, erteilt der Garantiegeber dem Käufer, der ein Konsument ist, keine Garantie für die Korrosionsbeständigkeit der Produkte. Die Farbe ist in diesem Fall der Grundanstrich.
6. Die in den Punkten 5 a und b genannten Garantiefrieten werden verkürzt, wenn das Produkt in einer Umgebung installiert wurde, die starke negative Auswirkungen auf das Produkt hat (hochaggressiv), d.h:
- a. für Elemente, die im Freien in einer Umgebung mit hoher Umweltverschmutzung (SO₂: 30 µg/m³ bis 90 µg/m³) oder erheblicher Chlorideinwirkung installiert werden, z.B. in verunreinigten städtischen Gebieten, Industriegebieten, Küstengebieten, die der Meeresfeuchtigkeit ausgesetzt sind (C4 - hohe Korrosionsgefahr je nach dem Grad der Korrosivität der Umgebung, der auf der Grundlage der Norm des Polnischen Komitees für Normung PN-EN ISO 14713-1 festgelegt wurde) - die Garantiefrist beträgt 18 Monate - gerechnet ab dem Datum der Freigabe des Produkts;
 - b. für Elemente, die im Freien in einer Umgebung mit sehr hoher Verschmutzung (SO₂: 90 µg/m³ bis 250 µg/m³) oder erheblicher Chlorideinwirkung installiert werden, z.B. Industriegebiete, Küstengebiete, bedachte Gebiete in der Nähe der Meeresküste (C5 - sehr hohe Korrosionsgefahr entsprechend dem Grad der Korrosivität der Umgebung, der auf der Grundlage von ISO 14713-1 festgelegt wird), beträgt die Garantiefrist 12 Monate - ab dem Datum der Freigabe des Produkts;
 - c. für Elemente, die im Freien in einer Umgebung mit sehr hoher Verschmutzung (SO₂ über 250 µg/m³) oder starker Chlorideinwirkung installiert werden, z.B. in hochindustrialisierten Gebieten, in Gebieten in der Nähe der Meeresküste, die gelegentlich mit Meeresfeuchtigkeit in Berührung kommen (CX - das höchste Korrosionsrisiko nach dem Grad der Korrosivität der Umgebung, der auf der Grundlage der Norm des Polnischen Komitees für Normung PN-EN ISO 14713-1 festgelegt wird), beträgt die Garantiefrist 9 Monate - ab dem Datum der Freigabe des Produkts.
7. Die Garantie bleibt in Kraft, wenn der Käufer das Produkt bestimmungsgemäß, gemäß der Installations- und Bedienungsanleitung des Garantiegebers (im Folgenden "Anleitung" genannt) und fachgerecht installiert hat, vorausgesetzt, dass die Installation, die nicht bestimmungs- oder fachgemäß war und nicht gemäß der Installations- und Bedienungsanleitung erfolgte, einen Einfluss auf das Auftreten eines Mangels hatte.
8. Stellt der Garantiegeber das Vorliegen der in den Punkten 17 und 18 genannten Gründe fest, ist der Garantiegeber berechtigt, die Anerkennung der im Rahmen der Garantie geltend gemachten Ansprüche abzulehnen.

GARANTIERECHTE

9. Wenn der im Rahmen der Garantie geltend gemachte Anspruch gerechtfertigt ist, wird der Garantiegeber - nach seiner Wahl - die Mängel des Produkts beseitigen (er wird eine volle oder teilweise Reparatur vornehmen) oder das Produkt oder seinen Teil durch ein mangelfreies Produkt ersetzen oder den vom Käufer gezahlten Preis mindern oder den vom Käufer gezahlten Preis im Falle des Rücktritts vom Vertrag zurückzahlen.
10. Reklamationen der Mängel sollten unverzüglich nach ihrer Feststellung innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Feststellung gemeldet werden.
11. Der Garantiegeber haftet für Mängel, die auf seine Nachlässigkeit oder einen nachgewiesenen Herstellungsfehler - Abweichung von der akzeptierten Technologie - zurückzuführen sind. Der Garantiegeber haftet nicht für Mängel, die durch den Käufer verursacht wurden.
12. Die ersetzte mangelhafte Produkte sind Eigentum des Garantiegebers.

VERFAHREN FÜR DIE AUSÜBUNG VON GARANTIERECHTEN

13. Der Käufer kann von den Garantierechten Gebrauch machen, sofern die Umstände des Kaufs nachgewiesen werden können. Ein solcher Nachweis ist unter anderem die Vorlage eines Kauf- oder Liefernachweises. Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, die Ausübung der Garantierechte zu verweigern, wenn die oben genannte Nachweise nicht vorgelegt werden. Um einen möglichst effizienten Ablauf des Reklamationsverfahrens zu ermöglichen, wird empfohlen, dass der Käufer Fotos des fehlerhaften Produkts beilegt, die eine Bewertung des Mangels ermöglichen. Im Falle eines Käufers, der kein Konsument ist, ist es Pflicht, Fotos zu senden, die die Überprüfung von Mängeln ermöglichen.
14. Der Käufer kann einen Garantieanspruch auf jegliche Art und Weise geltend machen, indem er die festgestellten Mängel beschreibt, Informationen über das Produkt angibt, bei dem der Mangel festgestellt wurde sowie die Umstände, unter denen der Mangel festgestellt wurde, und bekannte Informationen über die Ursachen und Umstände des Auftretens des Mangels angibt. Ein Anspruch kann an der Verkaufsstelle geltend gemacht werden, die ein Vertreter von Produkten des Garantiegebers ist.
15. Der Käufer, der seine Garantierechte ausübt, sollte mit dem Garantiegeber vereinbaren, ob der Mangel vor Ort behoben wird oder ob das Produkt an den Ort (Laden) geliefert werden soll, wo das Produkt gekauft wurde.
16. Der Garantiegeber bewertet den Charakter der Mängel, die Art und Weise und die Frist für die Bearbeitung der Reklamation innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Geltendmachung der Garantieansprüche. Wird die Reklamation angenommen, erfüllt der Garantiegeber die aus der gewährten Garantie resultierenden Verpflichtungen innerhalb der nächsten 45 Tage.

AUSSCHLUSS VON GARANTIERECHTEN

17. Die Garantie erstreckt sich nicht auf physische Mängel, die durch Folgendes verursacht wurden:
 - a. Korrosion des Produkts, wenn das Produkt – gemäß dem Kaufvertrag – ein nicht verzinktes Produkt oder ein nicht durch das Duplex-System gegen Korrosion geschütztes Produkt war;
 - b. fehlerhafte Montage des Produkts, insbesondere eine Montage, die nicht gemäß der Anleitung erfolgte;
 - c. Gebrauch vom fehlerhaften, defekten Produkt, wenn der Mangel ersichtlich war;
 - d. falsche Auswahl des Produkts durch den Käufer in Bezug auf die am Installationsort herrschenden Bedingungen;
 - e. fehlerhaftes Funktionieren von Geräten, die vom Käufer installiert wurden, die keine Produkte des Garantiegebers sind, die das Produkt des Garantiegebers ergänzen oder nicht vom Garantiegeber kommen, und die Auswirkungen auf das Auftreten des Mangels haben;
 - f. Vornahme von Änderungen oder Reparaturen am Produkt ohne schriftliche, elektronische oder dokumentarische Zustimmung des Garantiegebers, wenn diese das Auftreten eines Mangels beeinflusst haben;
 - g. bestimmungswidrige Verwendung des Produkts und Verwendung von Ersatzteilen, die keine Originalteile des Garantiegebers sind;
 - h. Auswirkung äußerer Einflüsse wie Feuer, Salze, Laugen, Säuren, organische Lösungsmittel, die Ester enthalten, Alkohole, Aromen, Glykolether oder chlorierte Kohlenwasserstoffmaterialien und andere aggressive Chemikalien (z.B. Zement, Kalk, Schleif- und Reinigungsmittel, die Materialdefekte oder Kratzer verursachen) oder anormale Wetterbedingungen und Zufallsereignisse;
 - i. Auswirkung von Temperaturen unter -30°C oder über $+50^{\circ}\text{C}$ und wenn das Produkt bei Temperaturen unter 0°C installiert wurde.
18. Der Käufer verliert die Garantierechte in folgenden Fällen:
 - a. Der Käufer hat nicht die Anleitung während der Montage genutzt oder das Produkt nicht gemäß der Anleitung installiert;
 - b. Der Käufer hat das Produkt nicht entsprechend seinen Eigenschaften, seinem Verwendungszweck und nicht gemäß der Anleitung gebraucht, soweit sich dies auf das Auftreten des Mangels ausgewirkt hat;
 - c. Der Käufer hat es versäumt, die in der Anleitung beschriebene ordnungsgemäße Wartung durchzuführen, soweit sich dies auf den Mangel ausgewirkt hat;
 - d. Nicht werkseitig verzinkte/andere als die unter Punkt 2 aufgeführten Produkte wurden in einer Umgebung mit sehr hoher Korrosivität (Kategorie C5 nach dem Polnischen Komitee für Normung PN-EN ISO 9223) genutzt, d.h. in einer Umgebung mit sehr hoher Verschmutzung oder erheblicher Chlorideinwirkung, z.B. in Industriegebieten, Küstengebieten, überdachten Gebieten in der Nähe der Meeresküste.
 - e. Der Käufer hat ohne Zustimmung des Garantiegebers Reparaturen oder Änderungen am Produkt selbst vorgenommen oder ohne Zustimmung des Garantiegebers andere als die vom Garantiegeber angegebenen Personen eingesetzt, soweit dies Auswirkungen auf das Auftreten des Mangels hatte;
 - f. die Garantiekarte von nicht autorisierten Personen gefälscht, verfälscht oder ausgefüllt wurde.

GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR TORANTRIEBE

19. Im Falle von Kunden, die kein Konsument sind, beträgt die Garantiezeit 12 Monate ab dem Datum der Lieferung des Produkts an einen solchen Käufer, es sei denn, der Vertrag zwischen dem Käufer und dem Garantiegeber sieht etwas anderes vor. Ein Käufer, der kein Konsument ist, muss die Produkte unmittelbar nach der Lieferung überprüfen. Folgendes ist zu überprüfen:
 - a. die Übereinstimmung und Vollständigkeit der gelieferten Produkte mit der Bestellung;
 - b. Überprüfung der äußeren Form des Produkts auf mögliche offensichtliche Mängel oder mechanische Beschädigungen;
20. Die Dauer der Garantie für Konsumenten beträgt 2 (zwei) Jahre – gerechnet ab dem Datum der Lieferung des Produkts an den Käufer, der der Konsument ist.
21. Die Gewährung der Garantie verpflichtet den Garantiegeber nicht zur Durchführung von Wartungs- oder Inspektionsarbeiten am Produkt oder zum Austausch von Verbrauchsmaterialien von Produkten mit kurzer Lebensdauer (Glühlampen, Batterien, Sicherungen).
22. Mit den Garantieleistungen beauftragt der Garantiegeber das Unternehmen Somfy Sp. z o.o. mit Sitz in Warszawa, ul. Marywilska 34 J, 03-228 Warszawa, eingetragen im Landesgerichtsregister beim Amtsgericht für die Hauptstadt Warszawa, XIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter KRS-Nummer 0000016533, statistische Nummer REGON 012152309, USt-IdNr. (NIP) 1130789222 mit einem Stammkapital von 500.240 PLN, im Folgenden als „Servicedienstleister“ genannt. Die Garantieleistungen und Serviceleistungen können über die Hotline unter der Nummer gemeldet werden: 0 801 377 199.
23. Die Garantie verliert ihre Gültigkeit, wenn der Käufer das Produkt nicht bestimmungsgemäß und nicht gemäß der Installations- und Betriebsanleitung des Garantiegebers (im Folgenden als „Anleitung“ genannt) installiert hat, soweit dies das Auftreten eines Mangels beeinflusst hat.
24. Stellt der Garantiegeber das Vorliegen der in den Punkten 34 und 35 genannten Gründe fest, ist der Garantiegeber berechtigt, die Anerkennung der im Rahmen der Garantie geltend gemachten Ansprüche abzulehnen.

GARANTIERECHTE

25. Wenn der im Rahmen der Garantie geltend gemachte Anspruch gerechtfertigt ist, wird der Garantiegeber – nach seiner Wahl

- die Mängel des Produkts beseitigen (er wird eine volle oder teilweise Reparatur vornehmen) oder das Produkt oder seinen Teil durch ein mangelfreies Produkt ersetzen oder den vom Käufer gezahlten Preis mindern oder den vom Käufer gezahlten Preis im Falle des Rücktritts vom Vertrag zurückzahlen.

26. Reklamationen der Mängel sollten unverzüglich nach ihrer Feststellung innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Feststellung gemeldet werden.
27. Die ersetzte mangelhafte Produkte sind Eigentum des Garantiegebers.
28. Alle zusätzlichen Tätigkeiten (außerhalb der Garantie), die mit dem Servicedienstleister vereinbart und ohne Zustimmung des Garantiegebers ausgeführt werden, unterliegen zusätzlichen Vereinbarungen mit dem Servicedienstleister und werden gegen ein mit ihm vereinbartes zusätzliches Honorar ausgeführt.
29. Der Garantiegeber haftet nicht für die Tätigkeiten des Servicedienstleisters, mit denen der Endnutzer den Servicedienstleister gemäß den Bestimmungen von Punkt 28 beauftragt hat, d.h. für die Tätigkeiten, die über den zur Abwicklung der Reklamation erforderlichen Umfang hinausgehen

VERFAHREN FÜR DIE AUSÜBUNG VON GARANTIERECHTEN

30. Der Käufer kann von den Garantierechten Gebrauch machen, sofern die Umstände des Kaufs nachgewiesen werden können. Ein solcher Nachweis ist unter anderem die Vorlage eines Kauf- oder Liefernachweises. Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, die Ausübung der Garantierechte zu verweigern, wenn die oben genannte Nachweise nicht vorgelegt werden. Um einen möglichst effizienten Ablauf des Reklamationsverfahrens zu ermöglichen, wird empfohlen, dass der Käufer Fotos des fehlerhaften Produkts beilegt, die eine Überprüfung des Mangels ermöglichen. Im Falle eines Käufers, der kein Konsument ist, ist es Pflicht, Fotos zu senden, die die Überprüfung von Mängeln ermöglichen.
31. Der Käufer kann einen Garantieanspruch auf jegliche Art und Weise geltend machen, indem er die festgestellten Mängel beschreibt, Informationen über das Produkt angibt, bei dem der Mangel festgestellt wurde sowie die Umstände, unter denen der Mangel festgestellt wurde, und bekannte Informationen über die Ursachen und Umstände des Auftretens des Mangels angibt. Ein Anspruch kann an der Verkaufsstelle geltend gemacht werden, die ein Vertreter von Produkten des Garantiegebers ist.
32. Der Käufer, der seine Garantierechte ausübt, sollte mit dem Garantiegeber vereinbaren, ob der Mangel vor Ort behoben wird oder ob das Produkt an den Ort (Laden) geliefert werden soll, wo das Produkt gekauft wurde.
33. Der Garantiegeber bewertet den Charakter der Mängel, die Art und Weise und die Frist für die Bearbeitung der Reklamation innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Geltendmachung der Garantieansprüche. Wird die Reklamation angenommen, erfüllt der Garantiegeber die aus der gewährten Garantie resultierenden Verpflichtungen innerhalb der nächsten 45 Tage.

AUSSCHLUSS VON GARANTIERECHTEN

34. Die Garantie erstreckt sich nicht auf physische Mängel, die durch Folgendes verursacht wurden:
 - a. fehlerhafte Montage des Produkts, insbesondere eine Montage, die nicht gemäß der Anleitung erfolgte;
 - b. Gebrauch vom fehlerhaften, defekten Produkt, wenn der Mangel ersichtlich war;
 - c. falsche Auswahl des Produkts durch den Käufer in Bezug auf die am Installationsort herrschenden Bedingungen;
 - d. fehlerhaftes Funktionieren von Geräten, die vom Käufer installiert wurden, die keine Produkte des Garantiegebers sind, die das Produkt des Garantiegebers ergänzen oder nicht vom Garantiegeber kommen, und die Auswirkungen auf das Auftreten des Mangels haben;
 - e. Vornahme von Änderungen oder Reparaturen am Produkt ohne schriftliche, elektronische oder dokumentarische Zustimmung des Garantiegebers, wenn diese das Auftreten eines Mangels beeinflusst haben;
 - f. bestimmungswidrige Verwendung des Produkts und Verwendung von Ersatzteilen, die keine Originalteile des Garantiegebers sind;
 - g. Nicht werkseitig verzinkte/andere als die unter Punkt 2 aufgeführten Produkte wurden in einer Umgebung mit sehr hoher Korrosivität (Kategorie C5 nach dem Polnischen Komitee für Normung PN-EN ISO 9223) genutzt, d.h. in einer Umgebung mit sehr hoher Verschmutzung oder erheblicher Chlorideinwirkung, z.B. in Industriegebieten, Küstengebieten, überdachten Gebieten in der Nähe der Meeresküste.
 - h. die Garantiekarte von nicht autorisierten Personen gefälscht, verfälscht oder ausgefüllt wurde.
35. Der Käufer verliert die Garantierechte in folgenden Fällen:
 - a. Der Käufer hat die Anleitung nicht während der Montage genutzt oder das Produkt nicht gemäß der Anleitung installiert;
 - b. Der Käufer hat das Produkt nicht entsprechend seinen Eigenschaften, seinem Verwendungszweck und nicht gemäß der Anleitung gebraucht, soweit sich dies auf das Auftreten des Mangels ausgewirkt hat;
 - c. Der Käufer hat es versäumt, die in der Anleitung beschriebene ordnungsgemäße Wartung durchzuführen, soweit sich dies auf den Mangel ausgewirkt hat;
 - d. Der Käufer hat ohne Zustimmung des Garantiegebers Reparaturen oder Änderungen am Produkt selbst vorgenommen oder ohne Zustimmung des Garantiegebers andere als die vom Garantiegeber angegebenen Personen eingesetzt, soweit dies Auswirkungen auf das Auftreten des Mangels hatte;
 - e. die Garantiekarte von nicht autorisierten Personen gefälscht, verfälscht oder ausgefüllt wurde.

BEDIENUNGNE FÜR DIE ABNAHME DER OBERFLÄCHE

36. Aufgrund der Art der angewandten Lackierungstechnik berücksichtigen wir Punktdefekte in der Farbschicht, die unbemalt bleiben oder mit Grundanstrich beschichtet werden.
37. Wir lassen Einschlüsse, Krater und Rauheit in der Lackschicht zu, wenn sie nicht mehr als 5% der Oberfläche des lackierten Materials darstellen und auf einer wesentlichen Oberfläche* auftreten und gemäß der Norm PN-EN13438 aus einer Entfernung von mindestens 3 m nicht sichtbar sind.
38. Wir lassen Verdickungen und Überläufe unter der Lackschicht zu, die eine natürliche Folge von galvanischen Prozessen sind.
39. Wir lassen Unterschiede in den Farbtönen zu, die sich aus verschiedenen Produktionschargen gemäß den Richtlinien der Norm PN- EN13438 ergeben.
40. Die Begriffe "matt", "halbmatt", "satinert", "seidenmatt", "halbgläzend" und "glänzend" sind ungefähre Bezeichnungen und stellen lediglich die Grundlage für die Vereinbarung mit dem Kunden dar.
41. Die Haftung der Beschichtung muss den Anforderungen von EN ISO 2409 entsprechen. Das Kriterium ist die Gitterschnittprüfung.
42. Die Originalverpackung des Produkts dient nur zum Schutz des Produkts während des Transports, nach dem Kauf sollte die Verpackung sofort vom Produkt entfernt werden. Die Nichtbeachtung der oben stehenden Empfehlungen kann zu einer Verfärbung des Produkts führen.

*Die wesentliche Oberfläche umfasst die Vorderansicht des Zauns, er umfasst nicht den Zaunrahmen und innere Aussparungen, Lücken usw

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

43. Die Inanspruchnahme der vom Garantiegeber für das Produkt gewährten Garantie durch den Käufer ist unabhängig von den Rechten des Käufers aus der Bürgschaft (des Verkäufers) für physische und rechtliche Mängel an der Ware, da die für das Produkt gewährte Garantie die Rechte des Käufers aufgrund der Bürgschaft für Mängel an der verkauften Ware nicht ausschließt, einschränkt oder aussetzt.
44. Die Garantie tritt am 1. August 2020 in Kraft.

